



Richtlinie

des Wartburgkreises

zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit

Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises Nr. 56-13/06 vom 13.12.2006
geändert mit Beschluss-Nr. 67-16/07 vom 21.06.2007
geändert mit Beschluss-Nr. 0651/2018 vom 14.03.2018

Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Antragsverfahren
7. Verwendungsnachweisprüfung
8. Sachbericht
9. Übergangsbestimmungen
10. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Schulbezogene Jugendarbeit soll bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit innerhalb von Schulen sowie in Zusammenarbeit mit der Schule auch außerhalb des Schulgeländes im Sinne § 11 SGB VIII vorhalten. Sie soll den jungen Menschen eine Orientierungshilfe und Hilfe und Unterstützung beim Abbau von Benachteiligungen geben und sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren:

Sie soll dazu beitragen, soziale Kompetenzen (Teamfähigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Demokratieverständnis, Toleranz, Kommunikationsfähigkeit) bei den Schülern herauszubilden und sie auf das Leben vorbereiten

Die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit tragen über Erfolgserlebnisse zur Stärkung des Selbstwertgefühls bei und fördern das Erlernen und Erfahren von Rücksichtnahme und Verständnis untereinander.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Schulbezogene Jugendarbeit an Schulen erfolgt an Regelschulen und Gymnasien des Wartburgkreises.
- 2.2. Schulbezogene Jugendarbeit eröffnet die Möglichkeit nach § 11 SGB VIII in bzw. mit der Schule außerhalb des Unterrichts Angebote zu gestalten, die unter den Bedingungen der offenen Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Partizipation und Selbstorganisation) Kinder und Jugendliche an ihrer Schule den Raum für selbstbestimmte Freizeitaktivitäten einräumen. Diese Angebote können den Charakter des unverbindlichen Angebotes bis hin zu wertgebundenen und auf Kontinuität angelegten Gruppenaktivitäten haben.
- 2.3. Die Angebote sollen sozialräumlich sowie inhaltlich vernetzt werden, so dass sie auch eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Sozialraum ermöglichen, damit die Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Sozialraum bereichert wird.
- 2.4. **Nicht zuwendungsfähig sind:**
 - Maßnahmen mit überwiegend religiösem, parteipolitischen und verbandstypischem Charakter (außer Jugendverbandsarbeit)
 - Angebote, welche keine klare inhaltliche Abgrenzung zum fachbezogenen oder fächerübergreifenden Unterricht aufweisen
 - Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen, Praktika, Ferienangebote

- Maßnahme, die anderweitig förderfähig sind z.B. Städtepartnerschaften, regionale Höhepunkte
- Maßnahmen ohne Betreuung
- Maßnahmen der unmittelbaren Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes, außer Förderung von Benachteiligten nach § 13 SGB VIII

2.5. **Förderfähig sind** alle Maßnahmen und Projekte der außerschulische Jugendbildung nach § 11 SGB VIII auf den Gebieten der

- allgemeinen
- politischen
- sozialen
- gesundheitlichen
- kulturellen
- naturkundlichen und
- technischen Bildung sowie
- in Sport, Spiel und Geselligkeit
- und nach § 14 SGB VIII im Kinder- und Jugendschutz.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1. Förderung von schulbezogener Jugendarbeit an Regelschulen

Zuwendungsempfänger sind die durch den Jugendhilfeausschuss bestimmten Träger der regionalisierten Jugendarbeit und die Träger der schulbezogenen Jugendarbeit dem Sozialraum, in dem die Regelschule ihren Sitz hat.

Im Rahmen der Zielvereinbarung für den Sozialraum sind die Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit zwischen dem Träger der schulbezogenen Jugendarbeit und dem Träger der regionalisierten Jugendarbeit abzustimmen.

3.2. Förderung von schulbezogener Jugendarbeit an Gymnasien

Zuwendungsempfänger sind die durch den Jugendhilfeausschuss bestimmten Träger der schulbezogenen Jugendarbeit am Gymnasium.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Die zu fördernden Maßnahmen müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung des Wartburgkreises sein.

4.2. Den Maßnahmen müssen verbindliche Vereinbarungen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Maßnahmeträger (Kooperationsvereinbarung) zugrunde liegen.

4.3. Die Förderung der Maßnahme erfolgt nur für Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, diese zu erfüllen.

An den Gymnasien können nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt auch Schüler nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten gefördert werden, die Angebote für Schüler unterbreiten.

4.4. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt Eisenach und nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfe-ausschuss.

- 4.5. Die Antragstellung für die Träger der schulbezogenen Jugendarbeit an den Regelschulen entfällt, da die Mittel im Rahmen der Sachkosten für die regionalisierte Jugendarbeit ausgereicht werden. Vom Träger der regionalisierten Jugendarbeit ist ein Maßnahmenplan für die schulbezogene Jugendarbeit an Regelschulen einzureichen, der vom Jugendamt bestätigt wird.
- 4.6. Sofern der Träger der regionalisierten Jugendarbeit nicht gleichzeitig Träger der schulbezogenen Jugendarbeit ist, ist für die Projekte an den Regelschulen ein gemeinsamer Maßnahmenplan des Trägers der regionalisierten Jugendarbeit und des Trägers der schulbezogenen Jugendarbeit bis zum 30.10. des Vorjahres einzureichen, der vom Jugendamt bestätigt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt jährlich im Rahmen der durch den Kreistag für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel eine Gesamtfördersumme für die schulbezogene Jugendarbeit.
Die Fördermittel werden auf der Grundlage des Berechnungsschlüssels dieser Richtlinie für die Sachkosten an die Träger der regionalisierten Jugendarbeit und die Träger der schulbezogenen Jugendarbeit ausgezahlt.

60% der Gesamtfördersumme sind für Regelschulen, 35% für Gymnasien und 5% für besondere Projekte aller Schulen bestimmt.

- 5.2. Die Förderung einer Schule erfolgt als Projektförderung und beinhaltet Personal- und Sachkosten.

Zu den Sachkosten gehören:

- Verbrauchsmaterialien
- Spiel- und Arbeitsmaterialien
- Geräte zur Durchführung von Maßnahmen z.B. Sportgeräte

Anschaffungen mit einem Wert von über 800 € Netto (investive Maßnahmen) können nicht gefördert werden.

Honorarkosten sind bis 10 € pro Zeitstunde anrechnungsfähig.

- 5.3. Pro Schule und Kalenderjahr kann nur ein Antrag bewilligt werden.
- 5.4. Die Höhe der Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit an den Gymnasien wird wie folgt berechnet:

Berechnungsformel: Gesamtsumme der für die schulbezogene Jugendarbeit verfügbaren Haushaltsmittel dividiert durch die Zahl (Gesamtsumme der Gymnasialschüler im Wartburgkreis), multipliziert mit der Zahl (Schüler am Gymnasium).

6. Antragsverfahren für Gymnasien

- 6.1. Die Träger der schulbezogenen Jugendarbeit an den Gymnasien können für das folgende Kalenderjahr Anträge bis zum 31.10. des Vorjahres stellen. Sie sind zu richten an das

Landratsamt Wartburgkreis
Jugendamt
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen.

- 6.2. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Auf Antrag kann nach Beginn der Maßnahme eine Förderung erfolgen, wenn eine begründete Ausnahme vorliegt.
- 6.3. Zu den Antragsunterlagen gehören:
- Antragsformular
 - Finanzierungsplan
 - Maßnahmeplan.

Im Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Maßnahme anzugeben inklusive Drittmittel.

Die Antragsunterlagen sind erhältlich beim Landratsamt Wartburgkreis, Jugendamt und können auch per E- Mail abgerufen werden.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig entsprechend der geforderten Kriterien der Richtlinie vorliegen. Unvollständige Unterlagen werden an die Antragsteller zurückgegeben.

- 6.4. Nach Eingang aller Anträge bis 31.10. erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss an Hand einer Prioritätenliste die Entscheidung über die Förderung. Der Träger erhält spätestens bis zum Jahresende des Vorjahres eine Inaussichtstellung über die Förderung. Die finanzielle Zuwendung wird nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes des Förderjahres durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt.
- 6.5. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungs-verfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

7. Verwendungsnachweisprüfung

- 7.1. Die Gelder sind sparsam, wirtschaftlich und zweckgebunden einzusetzen.
- 7.2. Der Verwendungsnachweis für die schulbezogene Jugendarbeit an Gymnasien ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres beim Landratsamt Wartburgkreis, Jugendamt einzureichen. Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen. Beim Einsatz zusätzlicher Mittel von Dritten verringert sich die Fördersumme des Wartburgkreises.
- 7.3. Der Verwendungsnachweis der schulbezogenen Jugendarbeit der Träger der regionalisierten Jugendarbeit an Regelschulen ist mit dem Verwendungsnachweis für die regionalisierte Jugendarbeit zum 31.03. des Folgejahres einzureichen. Die Mittel für die schulbezogene Jugendarbeit sind gesondert auszuweisen.
- 7.4. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und eine Kopie der Belege einzureichen.
- 7.5. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben. Die Originalbelege verbleiben zur 5jährigen Aufbewahrung beim Antragsteller. Das Landratsamt Wartburgkreis hat in dieser Zeit ein Prüfrecht über die Korrektheit des Verwendungsnachweises.

8. Sachbericht

- 8.1. Zum 31.03. jeden Jahres ist von den Trägern der schulbezogenen Jugendarbeit an Gymnasien und Regelschulen und von den Trägern der regionalisierten Jugendarbeit ein Sachbericht über die geleistete Arbeit an den Schulen einzureichen.
- 8.2. Der Sachbericht beinhaltet eine fachlich inhaltliche Wertung aller Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und eine statistische Auswertung.
- 8.3. Für die statische Auswertung wird den Trägern ein standardisiertes Formblatt mit den Antragsunterlagen übergeben.

9. Übergangsbestimmungen

- 9.1. Bis 31.12.2007 können auch Maßnahmen gefördert werden, die noch nicht in die Jugendhilfeplanung aufgenommen wurden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.